



Begründung

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

**Bereich beiderseits der Wilhelmstraße von der Straße
Zum Hohen Ufer bis zum westlichen Ende der
Kastanienstraße**

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensablauf
2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich
3. Geltendes Planungsrecht
 - 3.1 Flächennutzungsplan
 - 3.2 Bebauungsplan
 - 3.3 Sonstige Vorgaben
 - Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg
 - Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung
4. Anlass, Ziel und Zweck der Planung
5. Inhalt der Planänderung
6. Vereinfachtes Verfahren
7. Kosten
8. Anlagen

1. Verfahrensablauf

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Der Planungsausschuss beauftragte die Verwaltung, mit dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte am 22.12.2010.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 22.12.2010 beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.01. bis einschließlich 04.02.2011 statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung wurde im Planungsausschuss in der Sitzung am 17.02.2011 beraten.

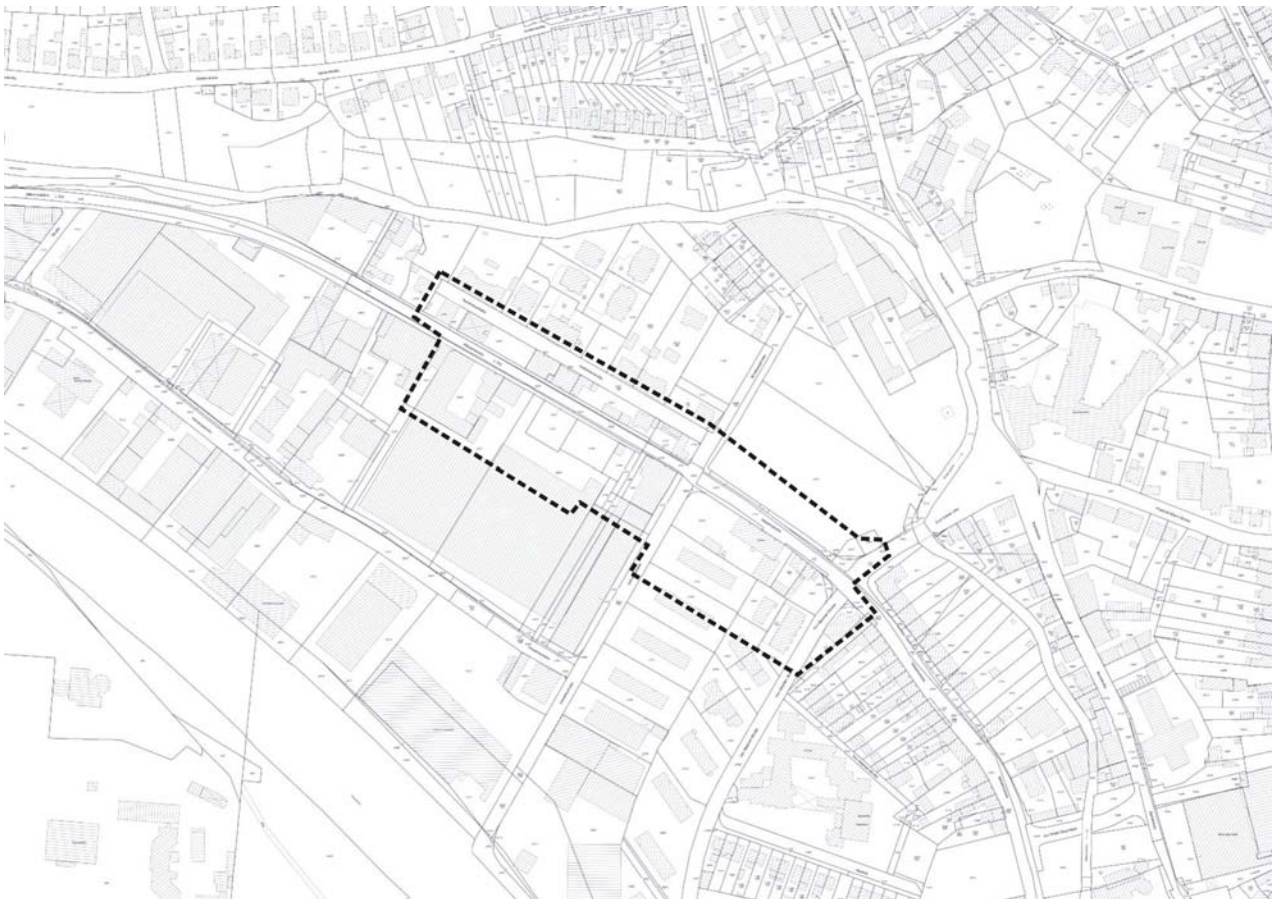
Gem. Beschlussempfehlung des Planungsausschusses hat der Stadtrat in der Sitzung am 17.03.2011 die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse und den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes trat am 30.03.2011 mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 44/2, 2. Änderung umfasst einen Bereich in der Gemarkung Siegburg, Flur 6, beiderseits der Wilhelmstraße von der Straße Zum Hohen Ufer bis zum westlichen Ende der Kastanienstraße. Das Plangebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44/2 bzw. dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Die Plangeietsgrenze ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Plan festgesetzt.



(ohne Maßstab)

3. Geltendes Planungsrecht

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg stellt für das Bebauungsplangebiet dar:

An der Nordseite der Wilhelmstraße „Gewerbliche Baufläche (G), an der Südseite der Wilhelmstraße ab von Stephan-Straße „Wohnbaufläche“ (W), „Fläche für Gemeinbedarf“ (Arbeitsamt), „Gewerbliche Baufläche“ (G) und „Industriegebiet“ (GI).

Auf der Linie der Wilhelmstraße ist die Trasse der L 332 (Landstraße) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

3.2 Bebauungsplan

Bislang gelten für den in der Übersicht gekennzeichneten Bereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44/2 in Verbindung mit den Festsetzungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 beschlossen wurden. Der Bebauungsplan Nr. 44/2, in Kraft seit 14.03.1992, setzt u.a. Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) fest. Gemäß der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2, in Kraft seit 05.04.2006 sind Einzelhandelsbetriebe, welche an sich als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO in einem Gewerbegebiet und gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in einem Industriegebiet allgemein zulässig sind, gem. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) generell ausgeschlossen. Primäres Ziel und planerische Absicht der Stadt Siegburg war es, im Plangebiet das produzierende Gewerbe zu stärken und damit eine standortangemessene Nutzungsstruktur zu gewährleisten. Gleichzeitig diente diese bauleitplanerische Regelung dazu, die Innenstadt als Einzelhandelszentrum zu stärken und der Entwicklung eines Einzelhandelsnebenzentrums an diesem Standort entgegenzuwirken.

3.3 Sonstige Vorgaben

Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg

Das am 17.12.2009 vom Rat beschlossene *Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg* ist bei der Aufstellung oder Änderung einzelhandelsrelevanter Bauleitpläne zu berücksichtigen und als wichtige, abwägungsrelevante Planungsgrundlage zu beachten.

In diesem Zusammenhang wurde auch die „Siegburger Liste“ zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß landesrechtlicher Vorgaben zur rechtssicheren Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung erstellt (siehe Anlage). Diese Sortimentsliste soll nun als Instrument zur räumlichen Feinsteuerung des Einzelhandels im Siegburger Stadtgebiet dienen, um zentrenrelevanten Einzelhandel dort zukünftig auszuschließen, wo er zentrale Versorgungsbereiche beeinträchtigt.

Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung

Nach § 1 Abs. 9 BauNVO kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, über § 1 Abs. 5 hinausgehend, im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. § 1 Abs. 9 BauNVO gestattet daher eine über § 1 Abs. 5 BauNVO hinausgehende Differenzierung. § 1 Abs. 9 lässt auch Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels zu, wenn diese Differenzierung marktüblichen Gegebenheiten entspricht. Diese Anforderung ist dann erfüllt, wenn die gewählten Sortimentsbezeichnungen zweifelsfrei die in der Realität vorhandenen Einzelhandelsbetriebe bezeichnen. Allerdings ist zu beachten, dass eine Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 9 BauNVO eine städtebauliche Begründung erfordert, die sich aus der jeweiligen konkreten Planungssituation ergeben muss und geeignet ist, die Abweichungen vom normativen Regelfall der Baugebietsausweisung zu rechtfertigen.

4. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlässlich konkreter Anfragen zur Errichtung von Verkaufsstätten in Verbindung mit produzierenden Betrieben im näheren Umfeld empfiehlt die Verwaltung, den Bebauungsplan Nr. 44/2 mit der 1. Änderung auf der Grundlage des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Siegburg mit den hierin enthaltenen Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und der "Siegburger Liste" dahingehend zu ändern, feinsteuernde Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen zu treffen anstelle des generellen Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben. Unter Beibehaltung des Leitzieles "Schutz der zentralen Versorgungsbereiche" soll durch die Bebauungsplanänderung der Spielraum hinsichtlich zulässiger Einzelhandelsnutzungen erweitert werden.

Entsprechend der Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes sollen zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Gewerbegebieten vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher durch geeignete Bebauungspläne zukünftig ausgeschlossen werden, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentrenrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind. Ausnahmen sind für Einzelhandelsbetriebe denkbar, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen (z.B. ein Kiosk). Auch sollten Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben wie Handwerksbetrieben als sogenannten "Annexhandel" (hier: Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen) zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet, in betrieblichem Zusammenhang errichtet, dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird. Zu beachten ist, dass bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben individuell auf sie zugeschnittener Bestandsschutz eingeräumt werden muss (siehe Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg, 7.7.5 - *Beschränkungen von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten*).

Mittels der neuen textlichen Festsetzungen werden die unkontrollierbare Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben verhindert, gleichzeitig jedoch Handwerks- und Gewerbebetrieben die

Möglichkeit gegeben, funktional untergeordneten Einzelhandel mit dem Produktionsbetrieb angemessen zu verknüpfen. Zum Zeitpunkt der Planänderung bereits bestehende Einzelhandelsbetriebe werden planungsrechtlich gesichert.

5. Inhalt der Planänderung

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 8

Im Industriegebiet (GI) und im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

erhält folgende Fassung:

8. Ausschluss bestimmter Einzelhandels- und Gewerbebetriebe

8.1 Im Industriegebiet (GI) und im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment nicht zulässig.

Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

8.2 Ausgenommen hiervon sind Verkaufsflächen für den Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment an Endverbraucher,

- wenn sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit einem produzierenden, weiterverarbeitenden Betrieb oder einem Handwerksbetrieb errichtet und betrieben werden und eine Größe von 100 m² nicht überschreiten oder*
- wenn sie als Randsortiment dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebs zugeordnet sind und 10 % der Verkaufsfläche für das Kernsortiment nicht überschreitet, eine Größe von 100 m² darf in jedem Fall nicht überschritten werden, oder*
- wenn sie der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen und deren Verkaufsfläche 20 m² nicht überschreiten (z.B. Kiosk, Imbiss).*

8.3 Im Industriegebiet und im Gewerbegebiet sind die am Tag des Inkrafttretens der Bebauungsplanänderung rechtmäßig bestehenden Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment zulässig.

8.4 Erweiterungen zur Vergrößerung der Verkaufsfläche der unter 8.3 genannten Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

8.5 Nutzungsänderungen der unter 8.3 genannten Einzelhandelsbetriebe, die eine Änderung des Sortiments von zentren- in nahversorgungsrelevant oder von nahversorgungs- in zentrenrelevant beinhalten, sind nicht zulässig.

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44/2 bleiben unverändert.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 8.1 bis 8.5 – neue Fassung – werden folgendermaßen begründet:

Die Ergebnisse des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes belegen, dass die Stadt Siegburg eine sehr leistungsfähige Einkaufsstadt darstellt. Um das Ziel einer weitgehenden Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels auf die Innenstadt zu erreichen, wird der Stadt Siegburg mit dem vorliegenden Konzept unter anderem empfohlen, Ausschlussregelungen für die Standortbereiche außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zu treffen. Das vorgeschlagene Standortkonzept für die Nahversorgung basiert auf einem funktional und räumlich differenzierten Versorgungsmodell. Wichtigste Träger der Grundversorgung sind die nahversorgungsrelevanten Betriebe in den drei zentralen Versorgungsbereichen Hauptzentrum Siegburg-Innenstadt, Nahversorgungszentrum Kaldauen und Nahversorgungszentrum Stallberg. Hier sollen alle Möglichkeiten einer nachhaltigen Flächenvorsorge genutzt werden, um den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Ergänzende Funktionen übernehmen Solitärstandorte (Zwei Lebensmittel-Discountmärkte an der Luisenstraße auf dem Brückberg, ein Lebensmittel-Discountmarkt an der Zeithstraße, ein Lebensmittel-Discountmarkt in Braschoss, zwei Lebensmittel-Discountmärkte in Siegburg Deichhaus) mit zufriedenstellendem Wohngebietsbezug. Über diese genannten Bereiche hinaus sollen aus Sicht des Gutachters keine zusätzlichen Angebotsstandorte erschlossen werden. Das Gewerbegebiet Industriestraße ist weder als städtebaulich-integrierter noch als wohnortnaher Standort zu bewerten. Aus diesem Grunde werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes geeignete Festsetzungen getroffen, die ansässige Betriebe im Bestand sichern, die die Ansiedlung zusätzlicher zentren- und nahversorgungsrelevanter Betriebe jedoch langfristig ausschließen, um zum Einen die hervorgehobene Versorgungsfunktion der Siegburger Innenstadt als Hauptzentrum der Gesamtstadt zu sichern und zu stärken und zum Anderen die angestrebte Stabilisierung der wohnungsnahen Grundversorgung nicht zu gefährden.

Der generelle Ausschluss von Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment soll jedoch nicht den bei einer Vielzahl produzierender Betriebe oder Handwerksbetrieben üblichen Verkauf eigener oder zugeordneter Produkte verhindern, zumal er meist auf begrenzten Flächen stattfindet. Aus diesem Grund werden in dieser Art von Betrieben Verkaufsflächen als Ausnahmen zugelassen. Anhand vorliegender Unterlagen wurde ermittelt, dass Verkaufsflächen solcher Betriebe im Stadtgebiet in der Regel eine Größenordnung zwischen 50 und 120 m² erreichen. Eine Festlegung auf max. 100 m² Verkaufsfläche erscheint somit unter Berücksichtigung der Planungsziele als geboten.

Das Gleiche gilt für das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment eines Einzelhandelsbetriebes mit ansonsten nicht zentrenrelevantem Kernsortiment. Hier wurde ein maximal zehnprozentiger Anteil auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes festgesetzt.

Ausgenommen von dem Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente sind zudem kleine Verkaufseinheiten, die nur im geringen Umfang der Versorgung während der Pausen der im Industrie- und Gewerbegebiet Beschäftigten dienen. Hierunter sind Einrichtungen wie Kioske und Imbissstuben zu verstehen. Die Flächenbegrenzung begründet sich aus der Betriebsgröße der derzeit vorhandenen Kioske und Imbissstuben im Stadtgebiet.

Erweiterungen ansässiger Betriebe mit zentrenrelevantem- und nahversorgungsrelevantem Sortiment, die auf eine Vergrößerung der Verkaufsflächen zielen oder sie ermöglichen, sind nicht

zulässig. Da auch eine Verschiebung der Verkaufsflächen innerhalb der beiden Sortimentsgruppen ohne Zunahme der Gesamtsumme die zentralen Versorgungsbereiche negativ beeinflussen kann, sind auch solche Nutzungsänderungen nicht zulässig (z.B. könnte auf Kosten der vorhandenen Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevantes Sortiment auf mehr Fläche zentrenrelevantes Sortiment angeboten werden). Nutzungsänderungen in andere Nutzungen als Einzelhandelsbetriebe für Endverbraucher bleiben selbstverständlich gem. den nicht veränderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44/2 auch weiterhin zulässig.

6. Vereinfachtes Verfahren

Durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Durchführung von Monitoringmaßnahmen, abgesehen. Dadurch kann die Verfahrensdauer verkürzt, vor allem aber können Planungskosten gesenkt werden.

7. Kosten

Durch die Umsetzung der Planung entstehen der Stadt keine Kosten.

8. Anlagen

- Siegburger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente (Abbildung 49, Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Siegburg, BBE Retail Experts Unternehmensberatung Köln)

Siegburg, 30.03.2011

gez. Marks

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz

Anlage

Siegburger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente			
47.2 47.73 aus 47.75	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln Apotheken Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
zentrenrelevante Sortimente		nicht-zentrenrelevante Sortimente	
47.41 47.42 47.43 aus 47.51	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software Telekommunikationsgeräte Geräte der Unterhaltungselektronik Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneiderei- bedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren	aus 47.51	Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken)
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleisen- waren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installations- bedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrich- tungen, Leitern, Lager- und Transport- behälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszu- behör, Bau- und Heimwerkerbedarf Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
aus 47.53 47.54	Heimtextilien (Gardinen, Dekorations- stoff, Vorhänge, dekorative Decken) elektrische Haushaltsgeräte (nur Klein- geräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)	aus 47.53	
		47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Groß- geräte wie Herde, Kühlschränke, Spül- maschinen und Waschmaschinen)
		47.59.1	Wohnmöbel, Kucheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2 47.59.3 aus 47.59.9	keramische Erzeugnisse und Glaswaren Musikinstrumente und Musikalien Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elek- trische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)	47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungs- artikel	aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
47.61.0 47.62.1 47.62.2	Bücher Fachzeitschriften, Unterhaltungszeit- schriften und Zeitungen Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.63	bespielte Ton- und Bildträger	47.64.1 aus 47.64.2	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.64.2 47.65 47.71 47.72 47.74 47.75	Sportartikel (Sportbekleidung, Sport- schuhe, Sportgeräte) Spielwaren, Bastelartikel Bekleidung Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck medizinische und orthopädische Artikel kosmetische Erzeugnisse und Körper- pflegemittel, Drogerieartikel Schnittblumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen) zoologischer Bedarf und lebende Tiere
aus 47.76.1		47.76.2	
47.77 47.78.1 47.78.2 47.78.3	Uhren und Schmuck Augenoptiker Foto- und optische Erzeugnisse Kunstgegenstände, Bilder, kunstge- werbliche Erzeugnisse, Briefmarken	47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren

zentrenrelevante Sortimente gem. Anlage zum § 24a LEPro NRW

Siegburger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente
gemäß Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Siegburg, November 2009